



Dienstag den 7. Dezember 1802.

London vom 16. und 19. November.

Hier macht jetzt eine Verschwörungsgeschichte viel Aufsehen, worüber unsre Blätter folgendes Nähere enthalten:

Um 16ten dieses wurde auf die Anzeige eines Soldaten, daß ein höchst verrätherisches Komplott im Werke sey, eine starke Polizeiwache nach dem Wirthshause Oakley Arms gesandt, wo man den Obersten Desspard, nebst 29 andern mit ihm versammelten Leuten, die größtentheils Irlander, Soldaten und geringe Professionisten sind, aufhob und nach dem Zuchthause und verschiedenen andern Gefängnissen vorerst in Verwahrung brachte. Der Soldat, welcher

die Arrestirung veranlaßte, hat eidlich ausgesagt: die Absicht der Verschwörer sey gewesen, den König, wenn er nächsten Dienstag nach dem Parlement führe, zu ermorden, alsdann nach der Königin Pallast zu gehen, den Rest der königl. Familie aufzuhaben, die Armen von Spitalfields nebst andern und die Gefangenen, zusammen gegen 10000 Mann, mit sich zu vereinigen, den Tower anzugreifen, sich da völlig mit Waffen zu versehen, und dann die Bank einzunehmen. Als gedachte 29 Leute (nicht 40, wie es anfangs hieß) mit dem Obersten Desspard in dem Wirthshause plötzlich arretirt wurden, gaben sie sich für einen Klubb aus, der sich daselbst unschuldig

666.

dig versammle. Man fand in dem Zimmer bei ihnen gedrückte Formulare eines Eides, welcher zu verrätherischen Absichten dienen sollte. Er war von der Beschaffenheit des Eides der vereinigten Irlander. Jedes Mitglied mußte den Eid allein, ohne weitere Zeugen ablegen. Aus allem diesem schließt man, daß Oberst Despard und die Unhänger, die er vielleicht haben mag, in dem Geschäft gut bewandert sind; obgleich die Mehrheit der Verschworenen aus armen, gemeinen Leuten besteht.

Nachdem am 17ten Oberst Despard von dem Richter Ford verhört worden war, ward er gestern, unter einer starken Eskorte und an Händen und Füßen gefesselt, nach dem Staatsamt des Lord Pelham geführt, wo mehrere Staatsbeamte ein Verhör mit ihm anstellten und ihn darauf nach dem Gefängniß von Newgate bringen ließen. Während der Untersuchung hatte sich die Frau des Obersten Despard eingefunden, um ihn zu sprechen; sie erschien aber nicht die Erlaubniß, so wie überhaupt kein Mensch zu ihm gelassen wird. Lord Pelham war zum Verhör des Obersten durch einen Expressen nach der Stadt berufen worden; auch an Herrn Pitt ward ein Expresser abgesandt. Gestern Abend erschien die königl. Familie nicht im Schauspielhause von Coventgarden. Zu dem Prozess der Verhafteten dürfte eine Spezialkommission niedergesetzt werden. Vor einigen Wochen schon sagte man, daß die korrespondirende Gesellschaft

wieder heimliche Zusammenkünfte halte; auch sprach man bekanntlich bei der Wahl von Middlesex von einem Anschlage, das Gefängniß von Coldbathsfelds zu stürmen, um alle Gefangene in Freiheit zu setzen. Oberst Despard ist derselbe, der lange Zeit in diesem Gefängniß gesessen hat. Als er arrested wurde, versuchte er keinen Widerstand, und nach dem Verhör vor dem geheimen Rath zeigte er sich sehr niedergeschlagen.

Es wird sich nun aus den weiteren Untersuchungen bald ergeben, ob alle Aussagen des Soldaten begründet gewesen. Man hofft wenigstens, daß einige Angaben übertrieben seyn mögen.

Paris vom 19. November.

Von den Verhandlungen unserer Regierung mit Österreich, Toskana und Bayern, die in kurzem zu Stande gebracht seyn durften, vernimmt man, daß es in Antrag sey, daß Bayern seine übrig bleibenden Besitzungen am rechten Ufer des Inns nebst den reichhaltigen Salzwerken und der Stadt Passau, ferner die mit dem Bisthum Freisingen erlangte Grafschaft Werdenfels an den Wiener Hof abtrete; auch zur Ergänzung der dem Kurfürst-Erzkanzler zugethielten Millions Gulden noch etwas beitrage, dagegen es das Vorderösterreichische in Schwaben und andere angemessene dasige Besitzungen erhielte.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 98.

Avertissemente.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen Stempelpatents.

s. 21. Die Urkunden, für welche die Klasse des Stempels nach dem Werth des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, sind folgende: a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden. b) Auszügel, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten über gelieferte Waaren oder Arbeiten. c) Behandlung der Gläubiger (pactum præjudiciale). d) Bestand- oder Bestellungsbriebe, wobei auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand oder Bestellungsbriebe bedungen wird. Dassern aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestellungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stempels bestimmt werden. e) Bürgschaftsurkunden. f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth. g) Kauzions-Instrumente. h) Kollationen geistlicher Pfründen. i) Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdienner, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners. k) Erbsabtheilungen. l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilt wird. m) Expensverzeichnisse der Advokaten und Sachwalter. n) Hauszinsquitungen. o) Hauebüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem

Handelsmann, Fabrikanten oder Professionisten über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführet werden: jedoch nur, wann dieselben als Auszügel oder Conti dem Zahler anstatt einer Quittung, unterschrieben ausgehändigt werden; in welchem Falle die beigesezte Bescheinigung den Erfüllungsstempel, nach der dem ganzen Betrag angemessenen Klasse fordert. p) Heirathsbriebe, bei welchen der Betrag der wechselseitig bedungenen Heirathsprüche zusammen gerechnet, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme gewählt werden muß. q) Inventarien; doch nicht der erste Aufschlag, welcher von dem Gerichte oder einer andern Behörde von Amts wegen verfasset wird, und welcher daher keinem Stempel unterliegt, sondern die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugesellt werden muß. Die Klasse des Stempels muß nach der Summe des schuldenfreien Vermögens, das ist, nach Abzug aller Passiven bestimmt werden. Die weiteren Abschriften eines solchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stempelgebühr, welche für alle gerichtliche vidimire Abschriften vorgeschrieben ist. r) Kauf- und Verkaufsbriebe. s) Kontrakte aller Arten, welche in verschiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Kontrakte, welche von Seite eines Regiments, eines Korps, oder einer andern Militärbehörde mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern, oder anderen Entrepreneurs abgeschlossen werden. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bei allen Kontrakten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des

Kontrakt zusammen gerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stempels bestimmt werden muss. t) Notariatsurkunden, die über Geld oder Geldwerth ausgesertigt werden. u) Pfandverschreibungen. w) Quittungen aller Arten, auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure oder Räuber für die von den Unterthanen bei dem Verkause ihrer unterthänigen Gründe ausbedeutenden Wohnungen, für die einem Exekutionsführer überantwortete Gelder des Schuldnerns, oder für die ohne der Verbindlichkeit des Rückvertrags erhobenen Depositen ausgestellt werden. x) Gerichtlich ausgesertigte Raitbriefe. y) Majorats- oder Fideikommis- Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Kapitalsbetrag enthalten. z) Neverse und Nienunziazionen, dafern sie bestimmte Summen enthalten. aa) Schenkungs-Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens. bb) Schätzungen oder Schätznoteln; mit Ausnahme derjenigen, welche bei den unter der öffentlichen Leitung stehenden Pfand- oder Leihhäusern (Verschämtern) gewöhnlich sind. cc) Schuldbriefe. dd) Stiftbriefe. ee) Tauschbriefe. ff) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält. gg) Verlassenschafts-Abhandlungsverträge, und Erbschafts-Überantwortungen. hh) Verzichte der Weiber, in so fern sie eine bestimmte Summe betreffen. ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeitene über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellt werden. kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen oder anderer öffentlicher Behörden, modurch eine Besoldung, eine Zulage oder Beihilfe, eine Pension, Provision oder Remune-

ration, ein Tag- oder Übersiedlungsgeld ic. bewilligt oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Kontraband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr, in einem bestimmten Betrage nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern erbittet wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung des letzthin abgebrochenen
Stärk- Haarpuder- und Schminke-
patents.

§. 8. Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß jemand dieser Vorschrift zu wider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestempelten Säckeln oder Nollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszierten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskalantheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird denselben auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen. In beiden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Tobak- und Siegelgefäßs- beamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuderfabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohue vor ausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parteien aber, nur nach geschehener Anzeige, zu visitiren, und was sie davon in ungestempelten Säckeln oder Nollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare, mit der ordentlichen

chen Thatbeschreibung, an die Gefallen-Administracion abzugeben.

§. 10. Dieser Administracion ist das Recht eingeräumt, die Partheien vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen. Binnen 6 Wochen, vom Tage des der Parthei, gegen Empfangsschein, zugesetzten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Partheien, entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts, eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswöchentlichen Frist, darf die Parthei weiter nicht gehetzt, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammerprokuratur, auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden. Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Tambak- und Siegelgefälledirektion gestellte Anbringen, der Administracion eingereicht werden, welche solches ohne Verzug, mit ihrem gutächlichen Beichte, weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Prozedur gewählt, so ist der k. Kammerprokurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte zifferfache Schminkpapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stempelgefäß eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stempeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke, in den weisgläsrten oder Porzellantiegeln, oder in Gläsern, für jedes Lot, zu 15 Krenzern, das zifferfache Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Krenzern.

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabrikat seyn, muß in jedem Falle in die Haupt-

stadt einer jeder Provinz gebracht, und nach vorgegangener zollamtlichen Behandlung, an das Siegelamt zur Stemplung gebracht werden.

§. 13. Den Fabrikanten dieser Ware allein wird gesattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestempelt aufzubehalten, denselben ist jedoch verboten etwas davon, auf was immer für eine Art, ohne Stempel, aus Händen zu lassen; eben so ist auch verboten, diese Ware ohne das Stempelzeichen, zu kaufen, oder in den Kaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute oder andere Personen, welche bergleichene Schminke zum Verkauf bringen, oder bei welchen sie ungestempelt angetroffen wird, haben, nebst der Konfiskation der Ware, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stempeltaxe, als Strafe zu erlegen. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabrizirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist, mit dem vierzigfachen Betrage der Stempeltaxe, und im Wiederhohlungs-falle, nebst eben dieser Strafe, auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Ware zu fabriziren, bestrafet werden. Im Übrigen ist sich nach dem 8. 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu beuehmen.

§. 15. Die Einführung der weissen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabrizirung derselben, bleibt noch ferner gänzlich verboten, und da dieses Verboth eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gefallen-Administracionen künftig in die Bestrafung dieser Verbothsbürtretung keinen weitem Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gefallenaußichtspersonale anempfohlen in so fern bei Gelegenheit der Visita-

zionen, eine solche verbothswidige Fabrikation entdecket wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfützung darüber zusteht.

§. 16. Uibrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverfahrenszeit, der Assistenzleistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stempel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unseres Stempelpatents vom 5. Oktober laufenden Jahrs, befolget werden sollen.

Wien den 15. Oktober 1802.

N a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesguber-
nium.

Nachdem bei der hierländigen Stadt Krasnystaw chelmer Kreises die Syndikatsstelle mit einer Besoldung von jährlichen 400 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen mit dem vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsskret versehenen, der pohlinschen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kundigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 19. November 1802.
Graf Siedlnicki.

A n k ü n d i g u n g .
Nachdem die Umstände erfordern über die Verpachtung des zur hierorti-

gen Kammeralherrschaft gehörigen Vorwerk Wienzownica eine zweite Lizitazion abzuhalten, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß besagtes Wienzownicer Vorwerk ohne Robot und fundo instructo jedoch mit Ausnahme der heurigen Winteraussaat am 28ten k. M. Dezember hierorts Lizitando verpachtet werden wird. Pachtlustige haben dann am bestimmten Tag in der gten Frühstunde in der Osieker Amtskanzlei zu erscheinen.

Osieck den 16. November 1802.

Johann Nawratil,
Verwalter.

2

A n k ü n d i g u n g .

Von der k. k. Kammeral-Wirtschaftsverwaltung der Staatsherrschaft Kamieneczky als grundobrigkeitlichen Verlassenschafts - Abhandlunginstanz werden durch gegenwärtige Ankündigung alle diejenigen Parteien vorgeladen, welche an die Verlassenschaftsmasse des am 9ten Juni d. J. allhier verstorbenen hiesigen Amtesvorstebers Herru Alois Graf unter was immer für einen rechtsgültigen Namen entweder als Erbschaft oder Schuld eine Anspröderung haben oder zu haben vermeinten; daß sie ihre mit allen möglichen und rechtlich vorgeschriebenen Beweisen verschene Rechte und Ansprüche entweder selbst persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter bei der auf den 21ten Dezember d. J. in hiesiger Verwaltungsamtskanzlei abzuhaltenden Rechtsverhandlung um so gewisser anzumelden und rechtstkräftig zu erweisen haben, als nach Verlauf dieses peremitorischen Termins Niemand mehr angehört, noch eine Nachtragssforderung angenommen werden, sondern sich im Grunde gegenwärtiger Verlaßung

dung jeder die Schuld der Abweisung selbst beizumessen haben wird.

Kolobziaz den 6. November 1802.

Nikolaus Dick,
Verwalter.

3

Vom Magistrat der Stadt Leipnik im Markgr. Mähren, prerauer Kreises wird dem über 30 Jahre abwesenden hierortigen Bürgersohne und ausgelernten Chyrurgus Karl Czabak bedeutet: daß sein Vater gleichen Namens, gewesener hiesige Schanksbürger, und Strumpfstrickermeister am 28ten Oktober 1795 mit Hinterlassung, eines schriftlichen Testamentes, worin der selbe mit einem bis Ende Dezember 1801 auf 1383 fl. rhn. 57 kr. 2 2/3 dr. angewachsenen Erbantheile bedacht wurde, verstorben seye.

Derselbe hat daher entweder selbst, oder im Verhinderungsfalle durch einen hinlänglich Bevollmächtigten dieses sein Erbtheil binnen 1 Jahr hierorts so gewiß zu erhöben, als im widrigen dasselbe noch weitershin als ein Kura-
telsermögen behandelt werden würde.

Leipnik, am 2. März 1802.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 2. Dezember.

Der Herr Fürst Adam von Czartoriski, f. f. Feldzeugmeister, mit Suite, wohnt in der Stadt Nro. 271.

Der Herr Graf Anton von Stadnicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Franz Heiß, französischer Seoffizier, wohnt in Podgorze Nro. 107.

Am 3. Dezember.

Der Herr Franz von Danilezki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Der Herr Ignaz von Kalbowksi, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Der Herr Anton von Radoncki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der f. f. Verpflegsadjunkt Herr Joseph Swoboda, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Gregor von Wolski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 70.

Am 4. Dezember.

Der f. f. Beamte Herr Joseph Adler, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44.

Am 5. Dezember.

Der kaiserl. russische Rath Herr Andreas Franz von Alteski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Franz Raver von Gostkowksi mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Benedikt von Grondkowksi mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Julian von Niemtschewitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 195.

Der Herr Ignaz von Schönfeld, Akkul-
tant der tarnower Landrechten, wohnt in der Stadt Nro. 495.

Verstorbene in Krakau und den Vor- städten.

Am 30. November.

Dem Vorläufer Paul Kraftzenki sein Weib Agnes, 54 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Kasimir Nro. 114.

Dem Schlossermeister Johann Woschen-
ski seine Tochter Juliana, 5 Jahr
alt,

alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 98.

Am 1. Dezember.

Dem Hausmeister Gottlieb Albrecht sein Sohn Konstantin, 3 Jahr alt, am Steckfathar, in der Stadt Nro. 310.

Dem Taglochner Bartholomäus Gaudronski seine Tochter, 8 Tag alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 18.

Am 2. Dezember.

Der Edelmann Johann Fazielskiewitz, 81 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Sande Nro. 236.

Der Priester Ignaz Posowski, 45 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola, Nro. 221.

Die Juliana Samosionka, 30 Jahr alt, am Faulfieber, auf der Wessola Nro. 221.

Dem Kupferschmied Johann Janikowski seine Tochter Anastasia, 1 Jahr alt, am Scharlachfieber, in der Stadt Nro. 530.

Am 3. Dezember.

Der Mehlschmied Johann Solezki, 50 Jahr alt, an der Lungenentzündung, auf dem Sande Nro. 127.

Am 4. Dezember.

Dem Tuchmacher Johann Modri seine Tochter Barbara, 4 Stunden alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 589.

Der Binder Nikolaus Banasiewicz, 80 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 252.

Dem städtischen Soldaten Drubkowski sein Weib Marzianka, 44 Jahr alt, an der Lungenfucht, in der Stadt Nro. 272.

Am 5. Dezember.

Dem Hutmacher Johann Gelonek seine Tochter Salomea, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 502.

Dem Uhrmacher Anton Grob sein Sohn Johann, 2 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 36.

Am 6. Dezember.

Dem Kanzleidiener Johann Lorber seine Tochter Theresia, 7 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 646.

Krakauer Markt preise
vom 3ten Dezember 1802.

		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
Der Körz Weizen zu	10	15		9	30		8	30		8		
— — Korn —	7	—		6	45		6	30		6	15	
— — Gersten —	5	15		5	—		4	45		4	30	
— — Haber —	3	37 1/2		3	30		3	22 1/2		3	15	
— — Hirse —	12	30		12	—		11	30		11	—	
— — Erbsen —	7	—		6	45		6	30		6	—	